Deutscher Bundestag **Drucksache 16/62**
16. Wahlperiode 11. 11. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. November 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Seit wann und mit welchem Aufenthaltsstatus halten sich die Angeklagten im Düsseldorfer „Al-Tawhid-Prozess“ in Deutschland auf?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. November 2005

Eine Abfrage des Ausländerzentralregisters zu den vier Angeklagten sowie eine Rücksprache mit den für die Durchführung des Ausländerrechts zuständigen Landesbehörden ergab Folgendes:

- Der Angeklagte Mohamed Abu D. ist am 24. September 1995 zum ersten Mal in das Bundesgebiet eingereist. Am 23. April 1998 ist ihm eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden. Zurzeit wird er im Hinblick auf das laufende Klageverfahren bezüglich des Widerrufs der Asylanerkennung sowie der Untersuchungs- bzw. Strafhaft geduldet.

- Der Angeklagte Aschraf Al D. ist am 8. Juni 1994 zum ersten Mal in das Bundesgebiet eingereist und erhielt anschließend eine Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse (§ 55 Abs. 2 AuslG; heute § 60a Abs. 2 AufenthG). Zurzeit wird er im Hinblick auf die Untersuchungshaft bzw. Strafhaft geduldet.

- Der Angeklagte Djamel M. ist am 17. August 1996 in das Bundesgebiet eingereist und erhielt anschließend eine Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse (§ 55 Abs. 2 AuslG; heute § 60a Abs. 2 AufenthG). Zurzeit wird er im Hinblick auf die Untersuchungshaft bzw. Strafhaft geduldet.

- Der Angeklagte Ismail S. ist am 30. April 1973 in Deutschland geboren. Am 22. Juli 1994 hat er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, die seit Geltung des Aufenthaltsgesetzes als Niederlassungserlaubnis weiter gilt. Die Kritik in der mündlichen Urteilsbegründung bezog sich nicht auf diese Person.

2. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Seit wann und mit welchem Aufenthaltsstatus halten sich die Personen, die den Kronzeugen A. in ein Ausbildungslager Bin Ladens begleiteten (siehe S. 2 der Aufzeichnung der mündlichen Urteilsbegründung, Ende des 1. Absatzes) wieder in Deutschland auf?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. November 2005

Eine Abfrage des Ausländerzentralregisters sowie eine Rücksprache mit den für die Durchführung des Ausländerrechts zuständigen Landesbehörden ergab Folgendes:

Bei den zwei Begleitern des Kronzeugen A. nach Afghanistan handelt es sich um Sami A. und Mohammed Ait T. Von deren Aufenthalt in

Afghanistan erfuhren die zuständigen Ausländerbehörden erst im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf. Sami A. hat in seiner Zeugenvernehmung bestritten, in Afghanistan gewesen zu sein. Mohammed Ait T. hat anfangs ebenfalls bestritten, in Afghanistan gewesen zu sein und sich später auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO bezüglich der Reise nach Afghanistan berufen. Nach Aussage eines weiteren Zeugen im Verfahren vor dem OLG Düsseldorf soll die Wiedereinreise von Mohammed Ait T. am 19./20. April 2000 erfolgt sein.

– Sami A. reiste am 6. September 1997 zum Zwecke des Studiums in das Bundesgebiet ein. Zuletzt besaß er eine bis zum 24. Oktober 2005 befristete Aufenthaltsbewilligung, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes als Aufenthaltserlaubnis fortgalt. Zurzeit ist er wegen eines noch nicht beschiedenen Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken im Besitz einer bis zum 23. Januar 2006 gültigen Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

– Mohammed Ait T. reiste ebenfalls zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. Auch er verfügt wegen eines noch nicht beschiedenen Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über eine bis zum 4. November 2005 geltende Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

3. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wann sind die auf Seite 10 der Aufzeichnung der mündlichen Urteilsbegründung im Düsseldorfer „Al-Tawhid-Prozess“ genannten eingebürgerten Zeugen, von denen vier unter falschem Namen eingebürgert wurden und nahezu keiner über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügte, eingebürgert worden (bitte um Aufschlüsselung nach Personen)?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. November 2005

Die zuständigen Landesbehörden haben festgestellt, dass im Gegensatz zur Darstellung des Gerichtes nur die beiden angeblichen Brüder Mustafa A. und Raid A. unter falschen Personalien eingebürgert worden waren. Zwei weitere Zeugen, nämlich Samir H. und Amer S. hatten sich unter falschem Namen Aufenthaltstitel erschlichen, zu einer Einbürgerung war es aber nicht gekommen. Nach Auffassung der Generalbundesanwaltschaft war die Einordnung in die Kategorie „Einbürgerung“ irrtümlich erfolgt.

Mustafa A. wurde am 12. Juni 2002 durch die Bezirksregierung Münster eingebürgert und verfügte über die notwendigen Sprachkenntnisse. Inzwischen besteht seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr.

Raid A. wurde am 18. November 2003 durch das Bezirksamt Berlin Mitte eingebürgert. Er hat eine deutsche Sprachprüfung und ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und verfügte über die notwendigen Sprachkenntnisse. Die Berliner Behör-

den warten zunächst das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin ab, bevor sie weitere Reaktionen prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

4. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie viele Societas Europaea (SE) wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit Oktober 2004 mit Beteiligung deutscher Gründungsgesellschaften gegründet, und wurden diese SE jeweils durch Umwandlung, Verschmelzung oder durch Gründung einer Holding- oder Tochtergesellschaft gegründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. November 2005

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung, die sich dabei in Ermangelung offizieller Statistiken auf allgemein zugängliche Quellen wie Berichte in den Medien, Pressemitteilungen der beteiligten Unternehmen etc. stützen muss, sind in Deutschland bisher zwei Europäische Gesellschaften (SE) im Handelsregister eingetragen. Sie wurden jeweils als Töchter einer britischen und einer deutschen Gesellschaft gegründet. Ein weiteres Gründungsverfahren in Deutschland, an dem 16 in- und ausländische Gesellschaften beteiligt sind, ist weit vorangeschritten, die Registereintragung steht aber noch aus. Die Ankündigung der Allianz AG, die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft anzunehmen, hat in den Medien besondere Aufmerksamkeit erfahren. Diese Gründung soll durch die Aufnahme einer italienischen Tochtergesellschaft im Wege der Verschmelzung erfolgen.

Presseberichten zufolge stellen große Anwaltskanzleien zunehmend auch bei anderen bedeutenden Unternehmen ein reges Interesse an der Gesellschaftsform der SE fest (siehe z. B. Süddeutsche Zeitung vom 8./9. Oktober 2005, S. 22 „Reges Interesse an der Europa AG“). Ob deutsche Gesellschaften an derzeit geplanten Gründungen im Ausland beteiligt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welchem Recht der EU-Mitgliedstaaten unterliegen die jeweils an diesen Gründungen beteiligten Gesellschaften, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für die geringe Nutzung der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. November 2005

Zur Frage, welchem Recht die an den in Deutschland erfolgten Gründungen beteiligten Gesellschaften unterliegen, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es verfehlt, von einer geringen Nutzung der Europäischen Gesellschaft zu sprechen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei um eine neue supranationale Rechtsform handelt. Die Entscheidung eines Unternehmens, sich an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft zu beteiligen, setzt eine sorgfältige und regelmäßig zeitaufwändige Prüfung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte voraus. Zudem haben von den 25 EU-Mitgliedstaaten und den drei EWR-Staaten immer noch acht Staaten nicht die erforderliche Durchführungsgesetzgebung erlassen. Die Voraussetzungen, europaweit eine Europäische Gesellschaft gründen zu können, sind also noch gar nicht in vollem Umfang geschaffen. Schon jetzt belegt aber gerade die Entscheidung eines so bedeutenden Unternehmens wie der Allianz AG, dass die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft von der Wirtschaft als eine interessante Gestaltungsalternative angesehen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie viele Objekte wurden von wie vielen Mitarbeitern der bundeseigenen TLG IMMOBILIEN GmbH jeweils im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 betreut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 8. November 2005

Die Anzahl der Objekte im Bestand der TLG IMMOBILIEN GmbH und der Mitarbeiter im Objektmanagement stellen sich im Zeitraum 2000 bis 2004 wie folgt dar (die Angaben beziehen sich auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres):

	2000	2001	2002	2003	2004
Objektbestand	27 256	18 095	10 435	6 026	3 621
Anzahl Mitarbeiter Objektmanagement	187	193	170	171	158

Die Reduzierung des Objektbestandes ergibt sich fast vollständig aus dem Abbau von Objekten des Umlaufvermögens. Deren Objektmanagement erfordert eine nur geringe Betreuungsintensität und erfolgte ganz überwiegend durch externe Dienstleister. Der Rückgang der Objektzahlen führt daher nicht zu einem entsprechenden Rückgang der Mitarbeiter im Objektmanagement der TLG IMMOBILIEN GmbH, das sich auf das betreuungsintensive Anlagevermögen konzentriert.

7. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

In welcher Höhe mindern, jeweils bezogen auf das Jahr 2004 und 2005, auch nach der Steuerschätzung, das Kindergeld, die Eigenheimzulage, die Altersvorsorgezulage und die Investitionszulage das Steueraufkommen ingesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 10. November 2005

In den Jahren 2004 und 2005 wurde bzw. wird das Steueraufkommen durch die Zahlung von Kindergeld, Eigenheimzulage, Altersvorsorgezulage und Investitionszulage wie folgt gemindert:

	2004	2005*
	in Mrd. €	in Mrd. €
Steueraufkommen insgesamt	442,8	447,9
Kindergeld	34,5	34,5
Eigenheimzulage	10,8	10,2
Altersvorsorgezulage	0,1	0,4
Investitionszulage	1,8	1,9
Summe Abzüge	47,3	47,0
Steueraufkommen nach Hinzurechnung der Abzüge	490,1	494,9

* Steuerschätzung November 2005.

8. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie verändern sich die Steuerquoten der Jahre 2004 und 2005 bei kassenmäßiger Betrachtungsweise, wenn Kindergeld, Eigenheimzulage, Altersvorsorgezulage und Investitionszulage zum Steueraufkommen hinzugerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 10. November 2005

Bereinigt man die kassenmäßigen Steuereinnahmen der Jahre 2004 und 2005 um Kindergeld, Eigenheimzulage, Altersvorsorgezulage und Investitionszulage, verändern sich die Steuerquoten wie folgt:

	2004	2005*
	in Mrd. €	in Mrd. €
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	2 215,7	2 243,5
Steuerquote	19,99 %	19,97 %
Steueraufkommen nach Hinzurechnung der Abzüge	22,15 %	22,06 %

* Steuerschätzung November 2005.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

9. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wie schlüsseln sich die von der Invest in Germany GmbH und den Bundesbeauftragten für Auslandsinvestitionen anlässlich des Wirtschaftstreffens zur Hanse Sail in Rostock entstandenen Kosten konkret auch nach Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten auf, und ist inzwischen eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung von Invest in Germany infolge der zusätzlichen Einwerbung von Sponsorengeldern erzielt worden (vgl. die Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Bernd Pfaffenbach, vom 7. Oktober 2005 auf meine schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 15/6016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. November 2005

Invest in Germany hat nach eigenen Angaben Übernachtungskosten in Höhe von 1 420 Euro für 10 Übernachtungen von jeweils 142 Euro erstattet, und zwar für zwei Mitarbeiter je zwei Übernachtungen, für weitere zwei Mitarbeiter je drei. Die An- und Abreise nach Rostock wurde mit Dienstwagen durchgeführt.

Für die Beauftragten sind Verpflegungs- oder Übernachtungskosten nicht entstanden. Reisekosten wurden übernommen soweit sie in Rechnung gestellt wurden.

Nach der vorläufigen Abrechnung des Projekts durch die Wirtschaftsförderung Rostock belaufen sich die Gesamtkosten auf 68 901,65 Euro, ursprünglich geplant waren 60 000 Euro. Durch Sachsponsoring in Höhe von 10 410,30 Euro wurden die Kosten vorläufig auf 58 491,35 Euro gedrückt. Die Endabrechnung der Veranstaltung liegt laut Invest in Germany noch nicht vor, so dass eine Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen zur nachträglichen Reduzierung der ursprünglich vereinbarten pauschalen Kostenbeteiligung in Höhe von 30 000 Euro noch nicht zustande kommen konnte.

10. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Geschäftsführung von Invest in Germany (vgl. die Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Bernd Pfaffenbach, vom 7. Oktober 2005 auf meine schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 15/6016), dass die Teilnahme von Invest in Germany im Allgemeinen und der Bundesbeauftragten für Auslandsinvestitionen Dr. Klaus Mangold und Dr. Jürgen Weber im Besonderen an der Hanse Sail in Rostock unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten eine geeignete Maßnahme der Standort-

werbung darstellte, und gibt es Hinweise, die nunmehr ein Ansiedeln von Unternehmen an diesem Standort oder in der Region erwarten lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. November 2005

Die Bundesregierung ist mangels ausreichender eigener Informationen über die Geeignetheit von Maßnahmen der Standortwerbung auf die Einschätzung der Geschäftsführung der Invest in Germany GmbH angewiesen. Invest in Germany soll Marketing für den Standort Deutschland betreiben, der Nutzen einer Beteiligung an einer Veranstaltung wie der Hanse Sail bemisst sich somit nach dem erzielten Marketingerfolg. Dieser lässt sich nach Ansicht von Invest in Germany allerdings nur indirekt messen bzw. bewerten, z. B. nach dem Presseecho, dem Rang oder der Zufriedenheit der eingeladenen Gäste. Nach diesen Kriterien bewertet Invest in Germany den Erfolg der Beteiligung an der Hanse Sail durchaus als zufrieden stellend. Nach Angaben von Invest in Germany halten sich die Kosten der Beteiligung an der Veranstaltung – gemessen an den Kosten anderer Veranstaltungen und unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung der Zielgruppe – im üblichen Rahmen.

Zu den Aufgaben der Invest in Germany GmbH gehört nicht die Investorenakquisition, die sich die Länder und Kommunen vorbehalten haben. Über den Ansiedlungserfolg der Wirtschaftsförderung Rostock liegen Invest in Germany keine Informationen vor, der Bewertungszeitraum dafür dürfte noch zu kurz sein.

11. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie viele neue Betriebe gibt es seit Bestehen der Niederlassungsfreiheit für selbständige Einzelunternehmer im Zusammenspiel mit der Novellierung der Handwerksordnung prozentual und nominal bei den Fliesenlegern, Gebäudereinigern sowie Parkettlegern, und wie viele der Inhaber stammen aus den neuen osteuropäischen EU-Staaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. November 2005

Vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2005 wurden nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) im Saldo 42 121 Betriebe nach der Anlage B1 der HwO (zulassungsfreies Handwerk) gegründet. Eine Aufteilung nach der Rechtsform erfolgt nicht. Andere Daten stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Nach den ZDH-Angaben sind in den sog. B1-Handwerken in den letzten eineinhalb Jahren im Saldo 6 319 Betriebe von Personen aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten gegründet worden. Dies entspricht einem Anteil von 5,4 % aller Betriebe der Anlage B1 (Stand 30. Juni 2005).

Die Einzelheiten, auch bezogen auf die erfragten Gewerke, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Handwerkszweig	Bestand am 01. 01. 2004 (in %)	Bestand am 01. 01. 2005 (in %)	Bestand am 30. 06. 2005 (in %)	Betriebe mit Inhabern aus den EU-Beitrittsländern*) (Eintragungen 01. 05. 2005–30. 06. 2005) Bestand am 30. 06. 2005 (Vergleich in % zum Gesamtbestand 30. 06. 2005)
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	12 401 (100)	25 545 (206)	32 377 (261)	4 022 (12,4)
Parkettleger	1 771 (100)	2 924 (165)	3 587 (203)	166 (4,6)
Gebäudereiniger	6 874 (100)	13 143 (191)	16 564 (241)	1 532 ((9,2)
insgesamt Entwicklung des Betriebsbestandes im Handwerk (Anlage B1)	**74 940 (100)**	**102 568 (137)**	**117 061 (156)**	**6 319 (5,4)**

*) Beitrittsländer: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Die Eintragungen der osteuropäischen Betriebe konzentrieren sich mit weitem Abstand auf die Gewerke der Fliesen-, Parkett- und Mosaikleger und Gebäudereiniger, gefolgt von Raumausstattern, Estrichlegern sowie Parkettlegern.

Auf der Homepage des ZDH (www.zdh.de) können die Daten für alle Gewerke, auch nach Bundesländern, abgerufen werden.

12. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Wozu bedurfte es nach Auffassung der Bundesregierung einer Auflagenstärke in Höhe von 1 500 Stück der von der Bundesagentur Invest in Germany GmbH in Auftrag gegebenen Studie „Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Life Science Industrie“, wenn diese nur „zur internen Verwendung vorgesehen“ (vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Dr. Bernd Pfaffenbach, auf meine schriftlichen Fragen 31 bis 34 auf Bundestagsdrucksache 15/6009) ist, die Bundesagentur einschließlich Auslandsrepräsentanten jedoch weniger als 30 Mitarbeiter beschäftigt, und warum hat der Auftragnehmer alle Rechte an der Studie inne, obwohl er von Invest in Germany bezahlt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. November 2005

Nach Angaben von Invest in Germany ging die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erteilung des Druckauftrags noch von einem größeren Verteiler für die Studie aus, als er dann später festgelegt wurde. Die Studie war mit Ernst & Young als „joint study“ angelegt, um das Honorar für Invest in Germany in einem günstigen Rahmen zu halten. Aus

Sicht der Bundesregierung hat Invest in Germany allerdings bei der Regelung der Rechte an der Studie weitestgehend auf die Interessen von Ernst & Young Rücksicht genommen. Nach Auskunft von Invest in Germany hatte Ernst & Young auf dem Recht an der Studie bestanden, um Inhalte der Studie auch in einem anderen Zusammenhang nutzen zu können. Da die Inhalte der Studie Teil des Know-hows und der Industrieexpertise von Ernst & Young darstellten, könne die Weitergabe an Invest in Germany nicht exklusiv erfolgen.

13. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Geschäftsführung von Invest in Germany, wonach es der Zustimmung des Gesellschafters zur Vergabe der o. g. Studie nicht bedurfte, und wenn nein, und in welchen Verantwortungsbereich fällt die Entscheidung dafür, dass die Studie ohne Zustimmung des Gesellschafters in Auftrag gegeben wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. November 2005

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Geschäftsführung von Invest in Germany nicht. Nach Auffassung der Bundesregierung hätte die Geschäftsführung auf Grund der Honorarhöhe gemäß § 7 Buchstabe h des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung vor Vergabe des konkreten Studienauftrags die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen müssen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsanweisung sind die Geschäftsführer gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft, wobei gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung jeder Geschäftsführer seine Entscheidungen innerhalb seines Geschäftsbereiches eigenverantwortlich trifft. Die Studie zur Life Science Industrie gehört in den Geschäftsbereich, der das Branchenmarketing umfasst.

14. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Invest in Germany in Zukunft ausschließlich seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachkommt (vgl. Antwort des Staatssekretärs im BMWA, Dr. Bernd Pfaffenbach, auf die schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Hubert Hüppe auf Bundestagsdrucksache 15/6009)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. November 2005

Das BMWA hat als Vertreter des Alleingesellschafters Bund das Verfahren und die Vergabe des Auftrags für die Studie zur Life Science Industrie zum Anlass für Gespräche mit der Geschäftsführerin und dem Geschäftsführer der Invest in Germany GmbH genommen. Darin ist klar gestellt worden, dass die Geschäftsführung sich künftig in ähnlichen Fällen entsprechend dem Gesellschaftsvertrag und der Ge-

schäftsanweisung korrekt verhalten wird. Das BMWA wird dies in Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion überwachen.

15. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis, wann mit der Ausübung der Anordnungsermächtigung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 58 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu rechnen ist, die für weitere Rechtssicherheit hinsichtlich der Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dienen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. November 2005

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant die Bundesagentur für Arbeit nicht von der in der Frage genannten Anordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

16. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die derzeitige personelle und fachliche Ausstattung des Fachgebiets „Veterinärepidemiologie“ innerhalb der Ressortforschung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor dem Hintergrund der bestehenden wirtschaftlichen Risiken für die Landwirtschaft bzw. gesundheitlichen Risiken für Menschen durch Infektionserreger bei Tieren für ausreichend?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 7. November 2005

Ja.

17. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche wissenschaftlichen Einrichtungen und welche Abteilungen/Institute innerhalb dieser Einrichtungen sind mit der Politikberatung der Bundesregierung zur Risikobewertung hinsichtlich Infektionserregern bei Tieren, einschließlich der auf Menschen übertragbaren Erkrankungen, betraut, und über welche personellen Kapazitäten im wissenschaftlichen Bereich verfügen diese Einrichtungen und ihre jeweiligen Untergliederungen?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 7. November 2005

Folgende Einrichtungen der Ressortforschung beraten die Bundesregierung im Hinblick auf Infektionserreger bei Tieren, einschließich der auf Menschen übertragbaren Erkrankungen:

- Robert Koch-Institut (humanmedizinische Aspekte von Zoonosen),
- Bundesinstitut für Risikobewertung (lebensmittelhygienische Aspekte von Zoonosen),
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (tierseuchenhygienische Aspekte von Tierseuchenerregern einschließlich Zoonoseerregern).

Für Risikobewertungen werden jeweils Arbeitsgruppen gebildet, an denen sich die für die jeweilige Krankheit zuständigen Fachwissenschaftler sowie eine am fachlichen Bedarf orientierte Zahl von Wissenschaftlern aus dem Bereich „Epidemiologie“ beteiligen.

18. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Veränderungen hat es in den vergangenen drei Jahren hinsichtlich dieser verfügbaren Kapazitäten gegeben, und wie bewertet die Bundesregierung diese Ausstattung im europäischen bzw. internationalen Vergleich?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 7. November 2005

Dem FLI wurden im Jahr 2005 einige Dauerstellen zur Besetzung im Bereich Risikobewertung zugewiesen.

Hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit fehlen hier belastbare Angaben über Einrichtungen anderer Staaten.

19. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen der Bundesregierung zurzeit zur Politikberatung hinsichtlich der Bewertung des Risikos der Einschleppung der aviären Influenza (Variante H5N1) zur Verfügung?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 7. November 2005

Das FLI hat eine Arbeitsgruppe zur Bewertung des Risikos der Einschleppung von hochpathogener aviärer Influenza nach Deutschland eingerichtet, an der sich unter Leitung des Präsidenten des FLI vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Institut für Virusdiagnostik sowie fünf Wissenschaftler aus dem Insitut für Epidemiologie beteiligen. Die Arbeitsgruppe greift eigenständig auf weitere Sach-

verständige außerhalb des FLI (z. B. Ornithologen, Bundespolizei) zurück.

Die Frage nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen lässt sich nicht konkret beantworten. Das FLI erhält Haushaltsmittel zur Erledigung sämtlicher Dienstgeschäfte und setzt diese nach Prioritätsgesichtspunkten ein; eine Projektfinanzierung im engeren Sinne findet nicht statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

20. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Aus welchem Haushaltstitel wurden die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Bundeswehr (einschließlich Großer Zapfenstreich am 26. Oktober 2005) bezahlt, und aus welchem Titel gedenkt die Bundesregierung die nicht eingeworbenen Sponsorengelder auszugleichen (vgl. DER SPIEGEL Nr. 44 vom 31. Oktober 2005, S. 20)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Eickenboom vom 8. November 2005

Im Bundeshaushaltsplan 2005 sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Bundeswehr 2 Mio. Euro im Kapitel 14 01 bei dem Titel 532 03 (Ausgaben für Jubiläum 50 Jahre Bundeswehr) des Einzelplanes 14 ausgebracht worden.

Aus diesem Titel, der zum Haushalt 2006 wieder entfallen wird, werden zentral alle Ausgaben für diesen Anlass bezahlt. Dies betrifft auch den von Ihnen angesprochenen Großen Zapfenstreich am 26. Oktober 2005.

Zusätzlich zu den veranschlagten 2 Mio. Euro können eingeworbene Sponsorenmittel verausgabt werden. Für Sponsoring ist jedoch kein fester Betrag eingeplant worden, so dass kein Ausgleich für diese Mittel erfolgen muss.

Die für die Feierlichkeiten vorgesehenen Mittel entsprechen damit dem vom Parlament gebilligten Umfang.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

21. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen Verluste für die Rentenkassen ein, die sich dadurch ergeben, dass angestellte Vorstände von Aktiengesellschaften nicht in die Rentenkassen einzahlen (vgl. DER SPIEGEL Nr. 44 vom 31. Oktober 2005, S. 26)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 4. November 2005

Vorstände von Aktiengesellschaften unterliegen kraft ausdrücklicher Regelung seit mehr als 30 Jahren nicht der Rentenversicherungspflicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Personengruppe in erster Linie Arbeitgeberfunktionen ausübt und deshalb nicht dem typischen Arbeitnehmer entspricht. Diese Personen bewegen sich im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Dienstleistung, weshalb in der Rechtsprechung zum Teil in Abrede gestellt wird, dass es sich bei ihnen überhaupt um abhängig Beschäftigte handelt. Würde man dieser in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung folgen, wären Vorstände von Aktiengesellschaften ungeachtet der gesetzlichen Sonderregelung ohnehin nicht rentenversicherungspflichtig.

Nach der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005 gab es Ende August 2005 in Deutschland 16 114 Aktiengesellschaften. Die Zahl der von der Regelung begünstigten Vorstandsmitglieder ist statistisch nicht erfasst.

Nach § 76 des Aktiengesetzes hat der Vorstand bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. Euro aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Unter der Annahme von durchschnittlich zwei Vorstandsmitgliedern je Aktiengesellschaft mit Gehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (62 400 Euro im Jahr 2005) ergäben sich für die Rentenversicherung im Falle der Rentenversicherungspflicht der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften rechnerische Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rund 400 Mio. Euro im Jahr.

Im Falle einer entsprechenden Gesetzesänderung ergäben sich derartige Beitragsmehreinnahmen allerdings nicht sofort, sondern erst langfristig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen könnten neue versicherungsrechtliche Regelungen nämlich grundsätzlich nur für den Neuzugang Anwendung finden.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass diesen Mehreinnahmen langfristig auch entsprechende Mehrausgaben gegenüberstehen, die in einer Phase der hohen demografischen Belastung der Rentenversicherung anfallen würden.

22. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Welche Krankenkassen haben die Einkommen und Versorgungsregelungen ihrer Vorstände gemäß § 35a Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Bundesanzeiger und ihren Mitgliederzeitschriften noch nicht veröffentlicht, und welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen bereits ergriffen, um die Veröffentlichung herbeizuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 8. November 2005

Die für die gesetzlichen Krankenkassen mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Veröffentlichungspflicht wird von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht. Das für den Bereich der bundesweiten Krankenkassen zuständige Bundesversicherungsamt teilte mit, dass bei der erstmaligen Veröffentlichungspflicht zum 1. März 2004 gegen die Krankenkassen, die ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachgekommen sind, aufsichtsrechtliche Schritte eingeleitet wurden. Seitens des Bundesversicherungsamtes ergingen aufsichtsrechtliche Beratungsschreiben an 50 Krankenkassen, die in rund der Hälfte der Fälle zum Erfolg geführt haben. An insgesamt 25 Krankenkassen wurden Verpflichtungsbescheide erlassen. Hiergegen haben 22 Krankenkassen vor den zuständigen Sozialgerichten geklagt.

Zum Veröffentlichungstermin am 1. März 2005 sind die 22 Krankenkassen, die ihre Veröffentlichungspflicht im Jahr 2004 nicht erfüllt und Klage erhoben haben, ihrer Veröffentlichungsverpflichtung erneut nicht nachgekommen. Darüber hinaus haben einige wenige Krankenkassen bis zum jetzigen Zeitpunkt ihre Veröffentlichung noch nicht durch die Vorlage entsprechender Kopien der Veröffentlichungen an das Bundesversicherungsamt nachgewiesen. In diesen Fällen kann jedoch nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass diese Krankenkassen ihre Veröffentlichungspflicht nicht erfüllt haben.

Das Bundesversicherungsamt wird 2005 ebenso wie im Jahr 2004 die Veröffentlichungspflicht überwachen und in allen Fällen, in denen die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und/oder in der Mitgliederzeitschrift nicht erfolgt, aufsichtsrechtliche Schritte einleiten.

Was die der Aufsicht der Länder unterstehenden Krankenkassen betrifft, habe ich die Aufsichtsbehörden der Länder um kurzfristige Stellungnahme gebeten. Sobald die Antworten vorliegen, werde ich das Ergebnis der Umfrage mitteilen.

23. Abgeordneter
Dr. Volker Wissing
(FDP)

Welche Sozial- bzw. Transferleistungen und Subventionen gewährt die Bundesregierung Privatpersonen bzw. -haushalten unabhängig von dem jeweiligen Individual- bzw. Familieneinkommen, und wie hat sich die Summe der entsprechenden jährlichen Ausgaben in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. November 2005

Der überwiegende Teil der Sozialleistungen in Deutschland wird von den Trägern der einzelnen Zweige der Sozialversicherungen und nicht vom Bund gewährt. Die Gewährung einer Leistung aus der Sozialversicherung ist in aller Regel unabhängig vom Einkommen.

Die umfassendste Abbildung des deutschen Transfersystems findet sich im Sozialbudget. Eingegrenzt auf die vom Bund gewährten Leistungen verbleiben die Leistungen der Systeme des öffentlichen Dienstes, der Leistungssysteme mit Arbeitgeber Bund, der Entschädigungssysteme, der Förder- und Fürsorgesysteme sowie die Leistungen durch steuerliche Maßnahmen (ohne die entsprechenden Leistungen der Länder und Kommunen). Weiter gehören auch die Leistungen der Arbeitslosenhilfe (bis Ende 2004) bzw. ab 2005 die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) zu den Leistungen des Bundes.

Ein großer Teil dieser Leistungen wird unabhängig vom individuellen oder vom Haushaltseinkommen gewährt. Eine Abhängigkeit der Gewährung ist lediglich bei Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Wohngeldgesetz und dem Wohnungsbauprämiengesetz der Fall. Ebenfalls einkommensabhängig ist die Gewährung von Alg II.

Der folgenden Tabelle 1 sind für die Jahre 1999 bis 2003 die Sozialleistungen insgesamt (Quelle: Sozialbericht 2005) und die einkommensunabhängigen Leistungen des Bundes zu entnehmen. Das Sozialbudget für das Jahr 2004 liegt zurzeit noch nicht vor.

Tabelle 1

Sozialleistungen in Deutschland
Angaben in Mrd. Euro

	1999	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
Sozialleistungen insgesamt	628,5	646,0	662,6	685,4	696,5
Sozialleistungen des Bundes unabhängig vom Einkommen	53,5	54,7	55,3	57,2	57,6
darunter: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen	16,6	16,9	17,5	17,7	17,9
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	4,3	4,0	3,7	3,5	3,2
Steuerliche Maßnahmen	15,6	16,1	16,3	16,5	16,7
darunter: Eigenheimzulage + Kinderzulage	2,3	2,9	3,5	3,9	4,5
Ehegattensplitting	8,6	8,8	8,8	9,1	9,1
Zuschläge für Feiertags- und Nachtarbeit	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Familienleistungsausgleich	12,5	13,5	13,6	15,3	15,3

Einkommensunabhängige Subventionen in Abgrenzung des Subventionsberichts, die als Finanzhilfen oder Steuervergünstigungen des Bundes gewährt und an private Haushalte ausgezahlt werden, sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 2

Finanzhilfen an private Haushalte
Angaben in Mio. Euro

Kapitel	**Titel**	**Name der Finanzhilfe**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**
12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung	679,0	508,4	411,9	327,1	282,2
12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung	352,1	293,8	224,0	197,9	153,5
12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW Förderbank für die neuen Länder	690,2	715,8	613,6	511,3	480,6
12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin)		2,8	6,3	11,6	17,9
12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW Förderbank				2,0	1,0
12 25	661 03	CO_2-Minderungsprogramm	8,4	6,6	7,7	6,5	6,3
60 04 12 25	661 03 661 06	Wohnraummodernisierungsprogramm 2003 (im Jahr 2003 im Kapitel 60 04 veranschlagt)				1,5	12,7
12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW Förderbank für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO_2-Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand –	0,0	204,5	204,3	204,2	204,8

Tabelle 3

Steuervergünstigungen an private Haushalte
Mindereinnahmen in Mio. Euro

Steuervergünstigung	2000	2001	2002	2003	2004
Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens 5 Euro für jede unter Tage verfahrene volle Schicht*) § 1 des Bergmannsprämiengesetzes	44	46	27	25	25
Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt § 6 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes	5	5	5	5	5
Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind § 9 Abs. 2a des Stromsteuergesetzes	166	200	200	200	200

*) Einschließlich Länder- und Gemeindeanteil.

Nicht erfasst wurden Förderungen aus dem Einkommensteueraufkommen wie z. B. die Eigenheimzulage oder das Kindergeld. Die Gewährung der Eigenheimzulage ist von der Höhe der Summe der positiven Einkünfte abhängig. Im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung wird festgestellt, ob die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags die des unterjährig gezahlten Kindergeldes überschreitet oder darunter liegt. Für den Fall, dass die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags über dem gezahlten Kindergeld liegt, wird der Differenzbetrag an den Steuerpflichtigen erstattet. Im Übrigen enthält die Tabelle Maßnahmen, bei denen die Eintragshoheit zumindest teilweise beim Bund liegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

24. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Welche Schäden haben nach Kenntnis der Bundesregierung von Flugzeugen herabfallende vereiste Fäkalienklumpen in den letzten Jahren verursacht (bitte Angaben je angeflogenem Flughafen/Jahr inklusive der Anflüge auf den Flughafen Zürich, die über deutsches Hoheitsgebiet erfolgten)?

25. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung solche Ereignisse zukünftig zu verhindern, und was wird sie unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. November 2005

Die Entleerung der Toiletten der Flugzeuge erfolgt ausschließlich am Boden. Die Toilettenanlage und das Frischwassersystem der Verkehrs-

flugzeuge bilden ein geschlossenes System, in dem der Abwassertank mit Unterdruck beaufschlagt wird und so bei Betätigen der Toilettenspülung das Frischwasser über die Toiletten in den Abwassertank gesaugt wird. Damit wird grundsätzlich ausgeschlossen, dass Toilettenabwasser während des Fluges austritt. Das Befüllen und Entleeren der Tanks ist nur von außen über die speziellen Versorgungsklappen und -ventile möglich.

Auch bei kleineren Privatflugzeugen, die eine Toilette an Bord mitführen, ist ein Entleeren während des Fluges nicht möglich, da diese Art der Toiletten keinen Anschluss nach außen hat und ein Entleeren durch die Türen des Flugzeuges während des Fluges praktisch nicht möglich ist. Insofern scheidet auch hier ein Ausleeren der Flugzeugtoiletten aus.

In den früher aufgetretenen, seltenen Fällen von Leckagen am Ablassventil bildete sich bei älteren Flugzeugen aufgrund des Zusammenspiels eines technischen Versagens und von Bedienungsfehlern ein Eisklumpen während des Fluges, der schließlich zu Boden fiel. Diese älteren Flugzeuge sind insbesondere aus Lärmgründen mittlerweile aus dem Verkehr genommen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor über etwaige Schäden in der Vergangenheit; aus praktischer Sicht und vor dem Hintergrund, dass die in Frage kommenden Flugzeuge inzwischen aus dem Verkehr genommen wurden, sind keine Schäden zu erwarten.

26. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung § 45 Abs. 1 Satz 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), wonach die Genehmigungsbehörde den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien kann, eine ausreichende Rechtsgrundlage, planfestgestellte Flughäfen stillzulegen bzw. zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. November 2005

§ 45 Abs. 1 Satz 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) stellt keine Rechtsgrundlage zur Schließung eines Flughafens dar. Vielmehr setzt die in dieser Bestimmung vorausgesetzte Betriebspflicht gerade das Weiterbestehen des Flughafenbetriebs voraus. Allenfalls ist daran zu denken, dass eine in Aussicht genommene Schließung eines Flughafens durch eine Befreiung nach § 45 LuftVZO vorbereitet wird.

27. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Welche weiteren Rechtsgrundlagen bestehen nach Auffassung der Bundesregierung, um planfestgestellte Flughäfen stillzulegen bzw. zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. November 2005

Ein planfestgestellter Flughafen kann nur durch Aufhebung oder durch Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses geschlossen werden.

28. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Bestand oder besteht die Absicht, § 45 LuftVZO zu ergänzen (Bezug: Artikel „Tempelhof: Neues Gesetz soll Schließung erlauben“ in der BERLINER MORGENPOST vom 29. Oktober 2005)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. November 2005

Die in Vorüberlegungen angedachte Ergänzung von § 45 LuftVZO hat mit der Frage der Schließung eines Flughafens nichts zu tun.

29. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche rechtlichen oder sonstigen Überlegungen lagen oder liegen der Ergänzungsabsicht zu Grunde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. November 2005

Mit der geplanten Änderung der LuftVZO soll die sich aus dem Recht der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ergebende Verpflichtung der Flughafenbetreiber, ein Sicherheitsmanagementsystem vorzuhalten, in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Verordnungsentwurf befindet sich jedoch noch im Vorbereitungsstadium.

30. Abgeordnete **Andrea Astrid Voßhoff** (CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Abarbeitung des besonderen naturschutzrechtlichen Planungsauftrages für den Vordringlichen Bedarf bei der geplanten Autobahnanbindung von Premnitz/Rathenow bis zum Anschluss an die Bundesautobahn A 2 bei Wollin (Bundesstraße B 102n), bzw. wann ist mit der Abarbeitung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. November 2005

Grundsätzlich entfällt die ökologische Markierung an den Projekten des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) nach erfolgter Planfeststellung oder Genehmigung des Projektes mit Einstellung in den Bundeshaushalt. Über das Ergebnis der Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages berichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) dem Deutschen Bundestag so

rechtzeitig, dass dieser das Ergebnis bei der Einstellung der Projekte in den Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushalt berücksichtigen kann.

31. Abgeordnete **Andrea Astrid Voßhoff** (CDU/CSU)

Seit wann liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die vollständigen Unterlagen zur Linienbestimmung der Bundesstraße B 102n vor, und wann ist mit der endgültigen Linienbestimmung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. November 2005

Seit dem 2. Juni 2005 liegt dem BMVBW eine die Teilabschnitte zusammenfassende Unterlage vor, auf deren Grundlage das Gesamtprojekt beurteilt werden kann.

Vor der im Rahmen der Linienbestimmung vorzunehmenden Ressortabstimmung, unter anderem mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, müssen die eingereichten Unterlagen insbesondere im Hinblick auf die europarechtlichen Naturschutzbelange (Natura 2000) sorgfältig geprüft werden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass das Gesamtprojekt in einem naturräumlich sensiblen Umfeld verläuft, in dem zahlreiche, teilweise vom Land Brandenburg erst nachträglich gemeldete Natura-2000-Gebiete (u. a. 3 FFH- und 2 SPA-Gebiete) liegen.

Im Hinblick auf die noch laufenden Arbeiten kann derzeit keine zeitliche Angabe zur Linienbestimmung gemacht werden.

32. Abgeordnete **Andrea Astrid Voßhoff** (CDU/CSU)

Stehen konkrete Hindernisse einer Empfehlung entgegen, die geplante Autobahnanbindung Rathenow/Premnitz Bundesstraße B 102n in den zu erstellenden Fünfjahresplan aufzunehmen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. November 2005

Mit dem Entwurf des Investitionsrahmenplanes (IRP) von 2005 bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur liegt im BMVBW eine Arbeitsgrundlage für das weitere Verfahren zur Erstellung der Mittelfristplanung für die Verkehrsinfrastruktur bis 2010 (Fünfjahresplan) vor. Als nächster Schritt sind Abstimmungen des vorliegenden Entwurfs des IRP mit den betroffenen Ressorts vorgesehen. Dies wird nach der Bildung der neuen Bundesregierung erfolgen. Daran werden sich die Abstimmungen mit den Ländern und mit der Deutschen Bahn AG anschließen. Deshalb sind zurzeit keine Angaben zu einzelnen Projekten möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

33. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)

Wie kann ein Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass der verwendete Energieträger bei Bezug von einem Dritten die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG erfüllt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. November 2005

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält keine ausdrücklichen Regelungen über den Nachweis, dass Strom ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wird, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomassenanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden. Da die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG zivilrechtlicher Natur ist, muss insoweit auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zurückgegriffen werden.

34. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)

Ist Palmöl im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG förderfähig?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. November 2005

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG gilt für sämtlichen Strom, der ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wird, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann nicht abstrakt entschieden werden, sondern ist eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

35. Abgeordnete
Cornelia Hirsch
(DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen werden der Europäische Qualifikationsrahmen (EQF) und das europäische Kreditpunktesystem ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training) aus Sicht der Bundes-

regierung auf das duale System der Berufsbildung in Deutschland haben, und in welcher Form wird die Bundesregierung auf den weiteren Prozess Einfluss nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 7. November 2005

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die mit dem Vorschlag für einen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) und einem noch zu entwickelnden Vorschlag für ein europäisches Kreditpunktesystem (ECVET) verbundenen Chancen zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von beruflichen Qualifikationen und Abschlüssen sowie zur Förderung der Bildungs- und Arbeitsmobilität auf europäischer Ebene und damit der kompetenzgerechten Bewertung deutscher dualer Abschlüsse auf dem europäischen Arbeitsmarkt.

Auf nationaler Ebene können diese Initiativen Anstöße zur Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen auf duale berufliche Aus- und Weiterbildungsgänge sowie zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen geben. Längerfristig kann die Einführung eines europäischen Kreditpunktesystems und die Anwendung eines Qualifikationsrahmens – unter Wahrung des dualen Systems der Berufsbildung sowie des Berufskonzepts – damit zu einer weiteren Modernisierung und Flexibilisierung des Berufsbildungssystems in Deutschland beitragen und die Attraktivität berufsqualifizierender Bildungswege nachhaltig erhöhen. Ein konkreter Beschlussvorschlag der EU-Kommission wird allerdings erst nach Abschluss der Konsultationsphase im nächsten Jahr erwartet.

Die Bundesregierung hat sich im bisherigen Verfahren auf europäischer Ebene aktiv an der Vorbereitung beider Vorschläge beteiligt, um sicherzustellen, dass die Belange des deutschen Berufsbildungssystems frühzeitig und ausreichend berücksichtigt werden. Die Bundesregierung legt daher im weiteren Verfahren besonderen Wert darauf, dass die Unterschiede der Bildungssysteme und die Veranwortung der Mitgliedstaaten für deren Gestaltung unberührt bleiben. Wenn in Deutschland ein nationaler Qualifikationsrahmen zustande kommt, könnten duale Ausbildungsabschlüsse gleichermaßen kompetenzgerecht wie schulische Bildungsgänge in anderen Mitgliedstaaten eingestuft werden. Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig die beteiligten Akteure der beruflichen Bildung an dem Diskussionsprozess beteiligt und bezieht diese auch im Rahmen des von der Europäischen Kommission initiierten breiten Konsultationsprozesses zum EQF auch auf nationaler Ebene ein. Ein entsprechendes Verfahren ist auch für den Konsultationsprozess zum ECVET-Vorschlag vorgesehen.

Berlin, den 11. November 2005



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333